

# GESCHÄFTSORDNUNG DES VERGÜTUNGS- UND ERNENNUNGS-AUSSCHUSSES

Genehmigt vom Regentenrat am 22. Dezember 2010

Letzte Änderungen: 25. November 2020

---

## 1. Zuständigkeiten

### 1.1. Allgemeine Aufgaben

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss übt eine beratende Tätigkeit aus. Er unterstützt den Regentenrat bei der Durchführung seiner Vergütungs- und Ernennungsaufgaben und bereitet für die zuständigen Organe und Einrichtungen Stellungnahmen zum Vorschlag von Kandidaten vor.

### 1.2. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vergütungen

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss unterbreitet dem Regentenrat Vorschläge zur Vergütungspolitik sowie zur Vergütung des Gouverneurs, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Regentenrats.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bereitet jährlich den Vergütungsbericht vor, der der Erklärung zur Unternehmensführung beizufügen und vom Regentenrat zu genehmigen ist.

### 1.3. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernennungen

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bereitet für die Organe und Einrichtungen, die zum Vorschlag von Kandidaten für vakante Ämter im Vorstand und im Regentenrat berechtigt sind, Stellungnahmen vor, die es diesen Organen und Einrichtungen ermöglichen sollen, alle geltenden gesetzlichen, satzungs- und standesmäßigen Vorschriften einzuhalten und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Organe der Nationalbank hinsichtlich Kompetenz und Geschlecht zu achten.

## 2. Zusammensetzung

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss setzt sich aus drei Regenten zusammen, die vom Regentenrat ernannt werden. Die Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses ernennen einen von ihnen zum Vorsitzenden.

Die Mehrheit der Mitglieder ist unabhängig im Sinne von Artikel 7:87, Absatz 1, des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Mindestens ein Mitglied hat über das notwendige Fachwissen auf dem Gebiet der Vergütungspolitik zu verfügen, was dem Gesetz nach bedeutet, dass dieses Mitglied über ein Hochschuldiplom sowie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in Personalverwaltungsangelegenheiten oder im Bereich der Vergütung von Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern von Unternehmen verfügen.

In Übereinstimmung mit Artikel 22.2 des Gesetzes über die Organisation der belgischen Nationalbank nimmt der Vertreter des Finanzministers von Rechts wegen an den Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil.

Der Gouverneur nimmt beratend an den Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil.

### **3. Geschäftstätigkeit**

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und immer dann, wenn er es für die Durchführung seiner Ausgaben für erforderlich hält.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses können in Ausnahmefällen per Telekonferenz an den Sitzungen teilnehmen. Sie gelten bei der betreffenden Sitzung als anwesend.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beratungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Sobald das Protokoll von den Mitgliedern, die bei der Sitzung, auf die sich das Protokoll bezieht, anwesend waren, genehmigt worden ist, wird es dem Regentenrat entweder vollständig oder auszugsweise übermittelt.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss überprüft periodisch seine eigene Effizienz und schlägt notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung vor.

Für seine Sekretariatstätigkeiten kann der Vergütungs- und Ernennungsausschuss das Generalsekretariat der Nationalbank heranziehen.

---